

Kindeswohl geflüchteter Kinder – Unsere Forderungen

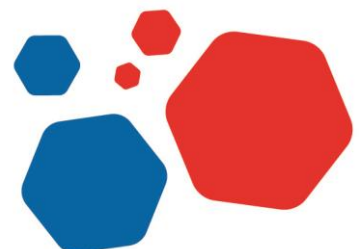
Rund 45 Prozent aller Schutz- und Asylsuchenden, die seit 2017 jährlich in Deutschland ankommen, sind Kinder und Jugendliche.¹ Sie bilden eine der schutzbedürftigsten Gruppen unserer Gesellschaft, da sie häufig traumatische Erfahrungen vor und auf der Flucht machen mussten und zugleich altersspezifische Entwicklungsphasen durchlaufen, welche nicht oder nur schwer nachgeholt werden können.

Situation der geflüchteten Kinder in Deutschland: Die Erfahrungen während der Flucht wirken in Deutschland fort, und auch die permanente Unsicherheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus sowie das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen wirken sich negativ auf die Kinder aus. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit teilweise problematischen hygienischen Bedingungen, wenig Privatsphäre und kaum Schutz vor Übergriffen sowie der eingeschränkte Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem verhindern ein sicheres und kindgerechtes Aufwachsen. Die Eltern von begleiteten Kindern sind zudem aufgrund der bestehenden Reglementierungen, wie z.B. dem Sachleistungsprinzip oft in ihrer Wahrnehmung der Elternverantwortung entmündigt.

Das Asyl- und Aufenthaltsrecht und damit einhergehend das Flüchtlingssozialrecht widersprechen an vielen Stellen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Es grenzt geflüchtete Kinder systematisch aus und bewirkt, dass diese in Deutschland unter Bedingungen heranwachsen, die ihnen elementare Lebenschancen und eine gesunde Entwicklung vorenthalten. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind so gegenüber Gleichaltrigen in Deutschland vielfach benachteiligt. Dabei ist die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht und sichert allen Kindern ohne jede Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK) und damit unabhängig von Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive und individuellen Gründen für Flucht und Migration die gleichen Rechte zu. Außerdem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung sowohl begleiteter als auch unbegleiteter geflüchteter Kinder zu treffen (Art. 22 UN-KRK). Einer der wichtigsten Grundsätze der UN-KRK ist zudem die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen, von denen ein Kind betroffen ist (Art. 3 UN-KRK). Dieser Grundsatz muss auch bei Entscheidungen im Rahmen eines Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens gewahrt werden und erfordert eine individuelle Betrachtung des Kindeswohls für jeden Einzelfall.

Kindeswohl geflüchteter Kinder – Unsere Forderungen: Die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher müssen flächendeckend geschützt und

¹ Vgl. Statistiken aus „Aktuelle Zahlen“ (12/2017) - (12/2021), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/functions/aktuelle-zahlen-suche-link-table.html?nn=284722>



gewährleistet werden – auf der Flucht, bei der Einreise in die EU, bei der Aufnahme in Deutschland, während des Asylverfahrens und auch danach. Daher fordern wir:

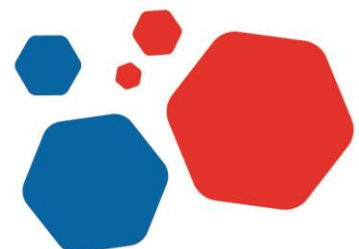
- **Kindeswohlvorrang im gemeinsamen Europäischen Asylsystem achten:** Das bisherige Asylsystem für geflüchtete Menschen in Europa weist aus kinderrechtlicher Sicht erhebliche Defizite auf, insbesondere die menschenrechts- und europarechtswidrige Unterbringung von Kindern und Familien an den Außengrenzen Europas², sowie die Verletzung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement-Gebot)³. Es mangelt an Regelungen zur umfassenden Prüfung besonderer Schutzbedarfe, kindgerechten Unterbringungsstandards, Information und effektivem Rechtsschutz. Die aktuellen Reformvorschläge für das gemeinsame europäische Asylsystem (GEAS) beinhalten in vielen Bereichen deutliche Verschlechterungen für die Situation von flüchtenden Kindern⁴. Daher ist es unbedingt notwendig, das Kindeswohl bei der Neuausrichtung des GEAS vorrangig zu berücksichtigen, Kinder grundsätzlich von Haft und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie von Außengrenzverfahren auszuschließen, unbegleitete Kinder aus Hotspots unverzüglich in andere EU-Staaten umzuverteilen und Familienzusammenführung innerhalb der EU zu beschleunigen.
- **Zugang zum Recht gewährleisten:** Die Entscheidung über den Asylantrag ist für die betroffenen Kinder von existentieller Bedeutung. Ein effektiver, fairer und unmittelbarer Zugang zum Recht ist dabei die Grundvoraussetzung für die Wahrung ihrer Rechte.⁵ Insbesondere gilt es, kinderspezifische Fluchtgründe sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Kindern zu berücksichtigen. Dafür ist es elementar, dass Kinder, Eltern sowie Vormünder ausreichend Wissen über das Asylverfahren und über die Relevanz von kinderspezifischen Fluchtgründen haben. Um dies zu gewährleisten und das Asylverfahren am individuellen Kindeswohl zu orientieren, müssen folgende Punkte umgesetzt werden: 1) Die unmittelbare Bestellung von im Asylrecht qualifizierten Vormündern für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. 2) Eine Kostenübernahme bei anwaltlicher Vertretung von Kindern. 3) Individuelle Beratung und kindgerechte Informationen für alle Kinder zu jedem Verfahrenszeitpunkt, auch vor der Anhörung, in einer Sprache, die sie verstehen. 4) Unterstützung des Kindes, um gegen alle es betreffenden Entscheidungen vorgehen zu können. 5) Vermeidung unangemessener Verzögerungen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. 6)

² Zur Unterbringungssituation geflüchteter Kinder vgl. UNHCR (2019): Observations by the UNHCR. <https://rm.coe.int/cc173casedoc5-en-observations-by-the-unhcr/168096c416>. Zur Praxis von Abschiebehäft und Schutzhaft vgl. Save the Children (2020): Protection beyond reach, State of play of refugee and migrant children's rights in Europe, S. 14.

³ Vgl. Art. 3 UN-Antifolterkonvention und Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention. Zu Push-Backs von Kindern an den EU-Außengrenzen siehe FRA (2020): Children in Migration (2019): S. 10 und Save the Children (2022): Wherever we go, someone does us harm.

⁴ Für eine ausführliche Analyse siehe: Pauline Endres de Oliveira und Daniel Weber (2021): Die Rechtsstellung von Kindern im neuen Migrations- und Asylpaket der EU.

⁵ Vgl. Uta Rieger und Nerea González Méndez de Vigo (2019): Kindgerechte Ausgestaltung des Asylverfahrens – Eine Bestandsaufnahme in: Sammelband Kindgerechte Justiz, Deutsches Kinderhilfswerk.



Eine schriftliche Begründungspflicht, wenn eine Entscheidung das Kindeswohl nicht vorrangig beachtet. Mehr zum Thema in unserem Kernforderungspapier zur kindgerechten Justiz [Verlinkung].

- **Gesetzliche Standards zum Alterseinschätzungsverfahren:** Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist für die Zukunft der betroffenen Kinder und Jugendlichen entscheidend, da davon abhängt, welche Rechte sie haben und ob sie die Versorgung erhalten, die ihnen als Minderjährigen zusteht.

Das Verfahren der Jugendämter zur Alterseinschätzung ist in § 42f SGBVIII geregelt. Maßstäbe dafür sind nach den Empfehlungen der Landesjugendämter das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität⁶. Gesetzlich ist das abgestufte Verfahren geregelt. Das bedeutet, nur bei nicht anders ausräumbaren Zweifeln (nach Ausweispapieren und qualifizierter Inaugenscheinnahme) hat das Jugendamt von Amts wegen medizinische Untersuchungen zu veranlassen. Dies entspricht auch internationalen und europäischen Vorgaben⁷. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es nach aktuellem Forschungsstand kein medizinisches Verfahren gibt, mit dem sich das Alter einer Person sicher feststellen lässt. Auch die Volljährigkeit einer Person kann weder sicher bewiesen noch ausgeschlossen werden. Wird eine ärztliche Untersuchung veranlasst, ist sie mit den schonendsten Mitteln und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten Fachkräften vorzunehmen. Dies schließt Genitaluntersuchungen ausdrücklich aus.⁸ In der Praxis werden die Verfahren zur Altersfeststellung jedoch unterschiedlich gehandhabt. Um diesen Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken und das Kindeswohl im Verfahren zu garantieren, braucht es klarere gesetzliche Vorgaben. Der Ausschluss unzulässiger Methoden sowie der Grundsatz im Zweifel für die Minderjährigkeit müssen gesetzlich verankert werden⁹. Es bedarf zudem einer unabhängigen gesetzlichen Vertretung der Kinder sowie eines Rechtsbeistandes bei Widersprüchen zwischen Selbstauskunft des Kindes und fachlicher Alterseinschätzung.

- **Schnelle dezentrale Unterbringung von geflüchteten Kindern und Familien:** Kinder und ihre Familien werden bei ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Allerdings sind diese Sammelunterkünfte keine sicheren Orte für Minderjährige¹⁰ und sind nicht mit der UN-KRK vereinbar. Das Leben auf engem Raum mit hohem Lärmpegel, wenig Rückzugs- und Spielmöglichkeiten, häufige Polizeipräsenz und das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen belasten Kinder

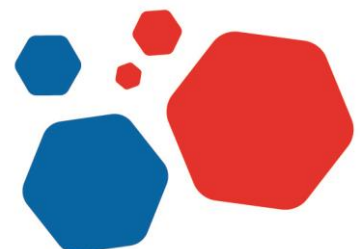
⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, S. 36.

⁷ Vgl. GC Nr. 4 (2017): Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des CMW und Nr. 23 des CRC im Kontext der internationalen Migration: Verpflichtungen der Vertragsstaaten.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 18/6392, S. 21

⁹ Der Grundsatz findet seine Grundlage in Art. 3 UN-KRK und Art. 25 RL 2013/32/EU, um mit dem Kindeswohl unvereinbare medizinische Verfahren auszuschließen.

¹⁰ Vgl. Terre des hommes (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. Vgl. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2020): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder.



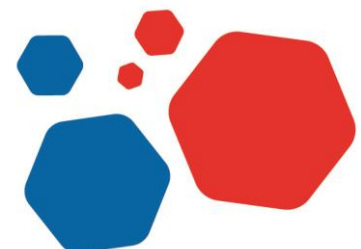
und Jugendliche ganz besonders. Nach den gesetzlichen Vorgaben des Asylgesetzes (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG) ist der Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung für Familien grundsätzlich auf eine Höchstdauer von sechs Monaten zu beschränken. In der Praxis jedoch bleiben Kinder und Familien mitunter deutlich länger in der Aufnahmeeinrichtung, was oft vom Herkunftsland abhängig gemacht wird.¹¹ Es gibt zudem keine bundesweiten einheitlichen Standards zur Ausgestaltung von Sammelunterkünften im Hinblick auf die Rechte und Bedarfe von Kindern. Da sie keine Orte für Kinder sind, sollten Kinder und ihre Familien unverzüglich nach ihrer Ankunft auf die Kommunen verteilt und dezentral in Wohnungen oder kleineren Wohneinheiten untergebracht werden. Hierfür ist ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen notwendig. Insbesondere sollte hierbei eine bessere Unterstützung der Kommunen durch den Bund stattfinden. Der Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung sollte unabhängig vom Herkunftsland unbedingt auf einen Monat beschränkt werden.

- **Unmittelbarer Zugang zur Gesundheitsversorgung:** Bei Kindern und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern einreisen, hängt die gesundheitliche Versorgung von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4 und 6 AsylbLG) ist die medizinische Versorgung nur bei akuten Erkrankungen sichergestellt¹². Eine Versorgung bei chronischen Erkrankungen steht regelmäßig im Ermessen des*der Sachbearbeiter*in des zuständigen Sozialamtes. Der rechtzeitige Zugang zu Behandlung und Therapie scheitert ohne die Vorlage einer Gesundheitskarte an der Unsicherheit über die Kostenübernahme. Um geflüchteten Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit zu gewähren (Art. 24 UN-KRK) sollte der unmittelbare und uneingeschränkte Zugang zur vollen gesundheitlichen Regelversorgung für alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an bestehen. Außerdem sollte die elektronische Gesundheitskarte flächendeckend eingeführt werden.
- **Unmittelbare Schulpflicht für geflüchtete Kinder und Zugang zu Ausbildung und Praktika für geflüchtete Jugendliche:** Nach geltender Rechtslage besteht die Verpflichtung, minderjährigen Geflüchteten den Besuch einer Regelschule nach spätestens drei Monaten nach Asylgesuch zu gewähren.¹³ In einigen Bundesländern ist der Zugang zum Regelunterricht jedoch an die Verteilung in eine Kommune geknüpft. Bei längerem Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung besteht daher für viele Kinder kein direkter Zugang zur Regelschule, sondern sie werden mehrere Monate in der Unterkunft unterrichtet. Dieser Ersatzunterricht entspricht jedoch oft nicht der Qualität des regulären Unterrichts und beschränkt sich auf wenige Schulstunden und Fächer. Darüber hinaus bedarf es für jugendliche Geflüchtete ab 16 Jahren die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erwerben sowie Zugang zu

¹¹ Siehe zur Verbleibdauer: Terre des hommes (2020), Annex II.

¹² Vgl. Meysen, T. und Schönecker, L. (2019): Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher, Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland, S. 64.

¹³ Vgl. Wrase, Michael (2019): Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes.



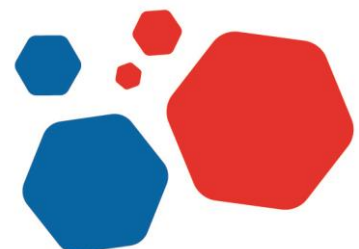
Ausbildung und Praktika, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht. Um die Regelbeschulung unabhängig von Voraufenthaltsdauer und kommunaler Zuweisung zu gewährleisten, sollte eine unmittelbare Schulpflicht für alle (geflüchteten) Kinder von Anfang an in allen Bundesländern eingeführt werden.

- **Ankommen und Beteiligung ermöglichen:** Nach der Flucht und damit einhergehendem Verlust des gewohnten Umfelds, ist es für geflüchtete Kinder elementar, dass sie wirklich ankommen können. Dazu gehört allem voran, wie bereits beschrieben, eine zügige und umfassende Bildungsintegration, um mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen und die deutsche Sprache zu erlernen. Zudem ist es wichtig, dass geflüchtete Kinder an der Gesellschaft teilhaben können, dass sie sich demokratisch engagieren und an sie betreffenden Entscheidungen frühzeitig beteiligt werden.¹⁴ Hierzu braucht es die gesetzliche Sicherstellung der Integration von geflüchteten Kindern und ihrer Familien wie auch Programme und passgenaue Hilfestellungen, etwa zur Sprachförderung oder dem Zugang zu außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten. Das neue Chancen-Aufenthaltsgesetz¹⁵ ist dahingehend grundlegend zu begrüßen, da es gut integrierten Jugendlichen nach nun drei statt vier Jahren die Chance bietet, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Allerdings ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung der Anforderungen immer noch eine „soll“-Regelung und liegt damit im Ermessen der Behörden. Damit Jugendliche wirklich ankommen können, sollten ihre Leistungen gewürdigt werden, indem ihnen ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG zugesprochen wird. Außerdem sollte die Regelung auch auf Kinder unter 14 Jahren ausgeweitet werden, damit auch ihnen der Zugang zu einem gesicherten Aufenthalt früher ermöglicht wird. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl im Sinne der UN-KRK wichtig, da ein unsicherer Aufenthaltsstatus eine enorme Belastung für Kinder und ihre Familien darstellt.¹⁶
- **Familiennachzug zu unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen erleichtern:** Der Familiennachzug ist ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung von grundrechtlich und völkerrechtlich verankerten Rechten (Recht auf Familie und Kindeswohlvorrang). Die aktuelle Rechtspraxis in Deutschland stellt Familien jedoch vor große und stark belastende Herausforderungen. Denn zum einen ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten stark eingeschränkt. Nachdem er teilweise ganz ausgesetzt war, gibt es seit der neuen gesetzlichen Regelung 2018 nur ein stark begrenztes Kontingent und keinen Rechtsanspruch (§ 36a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Zum anderen ist es aktuell nicht möglich, dass unbegleitete geflüchtete Minderjährige neben ihren Eltern auch ihre minderjährigen Geschwister nachholen können. Beides führt dazu, dass Familien teils über Jahre getrennt leben und

¹⁴ Mehr zum Thema in unserem [Kernforderungspapier zum Recht auf Beteiligung](#).

¹⁵ BT-Drs. 20/3717

¹⁶ Für eine detaillierte Darstellung kinderrechtsrelevanter Aspekte des Chancenaufenthalts-Gesetzes siehe die Stellungnahme von terre des hommes, Jugendliche ohne Grenzen und BumF vom 20.10.22 <https://bumf.de/p/bumf-jugendliche-ohne-grenzen-und-terre-des-hommes-veroeffentlichen-stellungnahme-zum-gesetzesentwurf-fuer-das-chancen-aufenthaltsrecht-2/>



minderjährige Geflüchtete allein bleiben müssen. Der Familiennachzug muss daher durch eine bundeseinheitliche Regelung sichergestellt und endlich ein Anspruch auf Geschwisternachzug eingeführt werden.

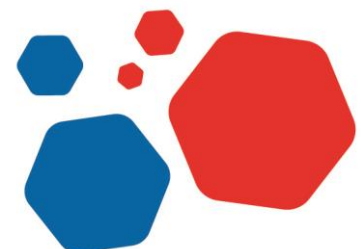
- **Kinder- und Jugendhilfe für alle geflüchteten Kinder stärken und gewährleisten:** Alle geflüchteten Kinder und Familien haben ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft Anspruch auf die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unbegleitete Kinder werden durch das Jugendamt in Obhut genommen, untergebracht und betreut. Dabei ist es besonders wichtig, dass sie früh identifiziert werden und dass kindgerechte Unterbringungen auch in Zeiten hoher Fluchtmigration ohne Ausnahme gewährleistet werden. Darüber hinaus muss die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere für Familien in Aufnahmeeinrichtungen stark ausgebaut werden. Denn die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen diese Familien nur ungenügend.¹⁷ Dabei sind für einige geflüchtete Kinder und ihre Familien frühzeitige Hilfen wichtig, um die belastenden Lebensumstände in den Aufnahmeeinrichtungen abzufedern und sie während der schwierigen Zeit zu unterstützen. Es ist daher notwendig, dass die Zuständigkeit der Jugendämter für geflüchtete Familien vollumfänglich anerkannt und wahrgenommen wird und Familien in Aufnahmeeinrichtungen bedarfsgerecht unterstützt werden.

Die Folgen unserer Forderungen: Würde Deutschland die genannten Forderungen erfüllen, käme es den entsprechenden Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention, der EU-Aufnahmerichtlinie, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben nach. Des Weiteren würde Deutschland damit den Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses zur Umsetzung der UN-KRK folgen, insbesondere in den Bereichen Unterbringung, Bildung, Rechtsschutz und Kindeswohl.¹⁸

Für geflüchtete Kinder würde dies unter anderem bedeuten, dass sie neben Schutz auch die nötige Förderung erhielten, um ihre traumatischen Erlebnisse verarbeiten zu können. Sie würden etwa kind- bzw. familiengerecht untergebracht, könnten vollumfänglich von der Gesundheitsversorgung profitieren und zügig eine Schule besuchen. Sie würden beim Erlernen der deutschen Sprache und Kultur unterstützt und könnten mit anderen Kindern am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Sie hätten die Chance auf eine sichere Kindheit und das Leben der Familie würde erleichtert. Außerdem würde frühzeitig der Grundstein für eine gelingende Integration und ein selbstbestimmtes Leben gelegt. Davon würde auch der gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland und die Demokratie profitieren.

¹⁷ Vgl. terre des hommes (2020): S. 26; UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand, ab S. 54.

¹⁸ Siehe zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses den Absatz Nr. 39 und 40. Im Dokument CCPR/C/DEU/CO/7 <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf>



Eine Neuregelung des Familiennachzugs wie oben ausgeführt würde dazu führen, dass Eltern und Kinder nicht mehr über viele Jahre getrennt werden. Dies würde die Integration der Kinder und der Familien insgesamt sehr befördern.

Über einen entsprechenden Zugang zu Rechts- und Beschwerdemitteln für Kinder und die Bereitstellung kindgerechter Informationen bzw. einer entsprechenden Begleitung im Verfahren würden ihre Perspektive und kindspezifische Fluchtgründe stärker in den Fokus der individuellen Asylverfahren rücken. Generell würden sich die Asylgesetzgebung und -verfahren fortan am Maßstab der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls orientieren, beispielsweise im Hinblick auf mögliche Rückführungen in Drittstaaten oder beschleunigte Prozesse. Dies würde den spezifischen Schutz-, Förder- und Entwicklungsrechten von Kindern endlich Rechnung tragen.

